

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Landtagswahl am 25. April 2027 - Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 92 und 93****Betroffene Produktgruppe**

11.02.14

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:**

- Für die Wahlkreise 92 (Bielefeld I) und 93 (Bielefeld II) wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet.**
- Als Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 92 und 93 werden gewählt:**

Beisitzer/in		Stellvertreter/in
1. N. N.	CDU	N. N.
2. N. N.	CDU	N. N.
3. N. N.	SPD	N. N.
4. N. N.	B90/Grüne	N. N.
5. N. N.	AfD	N. N.
6. N. N.	Die Linke	N. N.

Begründung:

Gemäß § 8 des Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen sind für Wahlkreise Kreiswahlausschüsse zu bilden. Besteht eine kreisfreie Stadt aus mehreren Wahlkreisen, kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden.

Die Stadt Bielefeld umfasst die Wahlkreise 92 (Bielefeld I) und 93 (Bielefeld II), die vollständig auf ihrem Gebiet liegen. Es ist sachgerecht und entspricht der bisherigen Praxis, hierfür einen gemeinsamen Kreiswahlausschuss zu bilden.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin als Vorsitzende sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die vom Rat gewählt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Niemand darf Mitglied in mehr als einem Wahlorgan sein. Zudem dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 8 Abs. 2 LWahlG).

Neben Ratsmitgliedern können auch zum Rat wählbare sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Kreiswahlausschuss gewählt werden; ihre Anzahl muss jedoch geringer sein als die der Ratsmitglieder. Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten sind von der Wahl in den Kreiswahlausschuss ausgeschlossen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung Nordrhein-Westfalen soll für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt werden.

Im Übrigen finden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Maßgeblich sind hierbei die Wahlergebnisse der letzten Kommunalwahl.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Beckermann